

Bauen:
Leistung für den Menschen

DER VERBANDSDIREKTOR

20.10.2000

An das
Ausschusseksretariat des Haushalts-
und Finanzausschusses
z. Hd. Frau Silvia Wienands
Landtagsverwaltung
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



**Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“ und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 13/189
Öffentliche Anhörung, Donnerstag 26. Oktober 2000, 13.00 Uhr
Gesch.-Z. II.1.E**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.g. Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen (BLB NRW) soll als teilrechtsfähiges Sondervermögen des Landes NRW Grundstücke und Gebäude des Landes erwerben, bewirtschaften, entwickeln und verwerten. Durch die Zusammenfassung der jetzt in mehreren Händen liegenden Aufgaben wird hier ein enormes Wirtschafts- und Verwaltungspotential geschaffen. Zu den mit der Pflege und Verwertung verbundenen Aufgaben gehören sowohl Unterhaltungsarbeiten als auch Investitionen in Form von Neubauten.

Weder aus dem Gesetzentwurf noch aus dem bisher vorliegenden Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung am 26.10.2000 (Anlage zum Schreiben des Präsidenten des Landtages NRW vom 29.09.2000) wird erkennbar, wie die Vergabe von Bauleistungen stattfinden soll. Es ist nicht erkennbar, ob die bisher auf der Basis der Landeshaushaltsordnung durchgeführten Ausschreibungen auf der Basis der VOB auch in Zukunft in gleicher Weise gehandhabt werden. Vielmehr ist aus § 13 des Gesetzentwurfes zu entnehmen, dass durch Rechtsverordnungen von den Regelungen der Landeshaushaltsordnung abweichende besondere Vorschriften über die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bau- und Liegenschaftsbetriebes NRW erlassen werden können. Diese Formulierung indiziert, dass in Zukunft möglicherweise auch unter Nichtbeachtung der VOB/A Bauleistungen vergeben werden können.

Wir hatten bereits vor längerer Zeit in der öffentlichen Anhörung zur Anpassung der Gemeindehaushaltsverordnung an geänderte Rahmenbedingungen (Antrag der SPD-Fraktion, Drucksache 11/7308 vom 06.06.1994) am 30.11.1994 auf die mit der Nichtanwendung der VOB verbundenen Gefahren im Vergabebereich hingewiesen, wobei es sich hier sowohl um Nachteile für den Auftraggeberbereich als auch die der ausführenden Wirtschaft und der Volkswirtschaft überhaupt handelt. Auf unsere Stellungnahme an den Wirtschaftsausschuss des Landtages vom 06.07.1994 sowie die gemeinsame Stellungnahme von Wirtschaft und Gewerkschaften vom 13.06.1994 möchten wir hier ausdrücklich verweisen*.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf nehmen wir Bezug auf die Organisationsverfügung für den Landesbetrieb „Liegenschaft und Baubetreuung“ (Landesbetrieb LBB) der Landesregierung von Rheinland-Pfalz (Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 06.11.1997 (O 6100 A – 418)). Diese Organisationsverfügung stellt unter dem Titel „Leitung des Landesbetriebes (S. 503 Abs. 5) folgendes klar: „Öffentliche Aufträge dürfen nur unter Beachtung der einschlägigen Regeln über die öffentliche Ausschreibung vergeben werden.“

In dem genannten Gesetzentwurf des Landes NRW ist eine vergleichbare Regelung zu vermissen. Vielmehr deutet die Ermächtigung in § 13 des Entwurfes darauf hin, dass die Vergabegrundsätze nach der VOB nicht angewandt werden müssen.


Wir fordern daher bei Realisierung des Sondervermögens eine Sicherstellung dahingehend, dass für Bauleistungen die Grundsätze öffentlicher Ausschreibungen unter Beachtung der VOB anzuwenden sind, wie dies in gleicher Weise wie auch bisher für Bauaufträge der öffentlichen Hand (Landesverwaltung) der Fall ist.

Insoweit vorab unsere gewünschte Stellungnahme.

Weiterhin möchte ich mitteilen, dass entgegen unserer zunächst abgegebenen Teilnahmeerklärung an der Anhörung für uns teilnehmen wird Herr Rechtsanwalt Harald Kern für die Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V. NRW.

Wegen einer Terminkollision wären wir Ihnen dankbar, wenn unsere mündliche Stellungnahme möglichst nach 14.00 Uhr vorgesehen würde.

Mit freundlichen Grüßen



(RA Wolfgang Peters)

* Die genannten Stellungnahmen stellen wir Interessenten auf Wunsch gern zur Verfügung:
Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V. NRW – Rechtsabteilung – Tel.: (0211) 6703-259, Fax: (0211) 6703-204